

2620 Js 20696/18

Vfg.

1. Herrn AL II z. K. *15.6.*
 2. U.m.A. (Bd. I-XX samt SBen)

dem Landgericht
 -Schwurgericht-
 Kassel

18. Juni 2018
SP

Gemeinsame Briefannahmestelle des OLG Ffm., Ziv. Sen., LG, AG und der StA Kassel			
A1	18. Juni 2018		
_____ fach	_____ Bd Akt	_____ Heft	
_____ Anl.	_____ fach		
_____ EUR Scheck	_____ EUR Freistempeler		

übersandt mit dem Antrag,

den Wiederaufnahmeantrag vom 11.05.2018 (SB Wiederaufnahmeantrag) als unzulässig zu verwerfen, da die Voraussetzungen des § 359 StPO nicht vorliegen.

Einzig in Betracht kommt vorliegend der Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 5 StPO.

Dem Wiederaufnahmegesuch ist hierzu zu entnehmen:

- auf Seite 15 (SB Wiederaufnahmeantrag): 10 Videoclips als ein neues Beweismittel
- auf Seite 18 (SB Wiederaufnahmeantrag): Beschusstests des Waffensachverständigen Philipp Cachée aus Berlin und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen/Feststellungen als neue Tatsache und neues Beweismittel
- auf Seite 18 (SB Wiederaufnahmeantrag): Videoaufnahmen der Beschusstests als neues Beweismittel
- auf Seite 21 (SB Wiederaufnahmeantrag): Feststellungen in dem Ergänzungsgutachten des Waffensachverständigen Philipp Cachée als neue Tatsache und neues Beweismittel
- auf Seite 23 und 29 (SB Wiederaufnahmeantrag): Angaben des Waffensachverständigen Lars Winkelsdorf zu den Besonderheiten der Munition der Waffe Walther P 38 (Überschallmunition) sowie des Sachverständigen Martin Erbinger als neue Tatsache und neues Beweismittel

Tatsachen im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO sind neu, wenn sie dem erkennenden Gericht bei der Urteilsberatung nicht bekannt waren und von ihm daher bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden konnten. Die in der Hauptverhandlung erörterten Tatsachen sind dabei niemals neu, auch wenn das Gericht sie bei der Entscheidung nicht berücksichtigt hat, z.B. weil es den Inhalt einer Zeugenaussage oder eines Sachverständigen-gutachtens übersieht oder missverstanden hat (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO Kommentar, 61. Aufl., § 359 Rn. 22, 30).

Neue Beweismittel sind solche, deren sich das erkennende Gericht nicht bedient hat. Sachverständige sind neue Beweismittel, wenn die bisherigen Urteilsfeststellungen keinen Anlass zu sachkundiger Beurteilung gegeben hatten oder wenn das erkennende Gericht auf Grund eigener Sachkunde entschieden hatte. In diesen Fällen werden aber in der Regel neue Tatsachen geltend gemacht, sodass es auf die Neuheit des Beweismittels nicht ankommt (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 359 Rn. 32, 34).

Ein weiterer Sachverständiger ist nicht deshalb ein neues Beweismittel, weil der Antragsteller behauptet, er werde zu anderen Schlussfolgerungen gelangen als der früher vernommene, sondern nur, wenn er einem anderen Sachgebiet als der frühere Sachverständige angehört oder über Forschungsmittel verfügt, die diesem überlegen sind. Größere Sachkunde allein würde nicht genügen (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 359 Rn. 35).

Gemessen hieran, fehlt es an neuen Tatsachen oder Beweismittel im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO.

Zunächst wird auf den Vermerk der Staatsanwaltschaft Darmstadt (Bl. 6476-6477 Bd. XX d. A.) Bezug genommen.

Wie dort bereits ausgeführt, wurden die Videoaufnahmen der Beschusstests durch das Gericht in Augenschein genommen und gewürdigt, wie sich aus den Urteilsgründen ergibt, vgl. S. 118-125 d. Urteils. Es handelt sich somit nicht um neue Beweismittel.

Hinsichtlich des Sachverständigen Cachée und dessen Untersuchungsergebnisse, die durch den Antragsteller als neue Tatsachen und Beweismittel benannt werden, ist zu konstatieren, dass sich das Urteil ausführlich mit den Ergebnissen des Schusswaffen-Sachverständigen (vgl. S. 106 d. Urteils) Pfoser zu den Fragestellungen der Verwendung und Funktionsfähigkeit des bei der Tatausführung verwendeten Schalldämpfers auseinandersetzt – insbesondere auch der Frage nach dem Bauschaum-Auswurf und zu der Frage der Zerstörung der PET-Flasche durch die Schussabgabe –, vgl. S. 118-125 d. Urteils. Insoweit handelt es sich mithin weder um neue Tatsachen noch um neue Beweismittel.

Auch zu der schalldämpfenden Wirkung des Schalldämpfers verhält sich das Urteil unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Schusswaffen-Sachverständigen Pfoser, S. 123 d. Urteils. Als neue Tatsache führt der Antragsteller insoweit auf, dass von einer verlangsamten Geschossgeschwindigkeit der eingesetzten Munition auszugehen sei, da die Zeugen keinen Geschossknall gehört hätten; der Sachverständige Pfoser habe aus Sicht des Antragstellers mit der Angabe, der selbstgebaute Schalldämpfer wirke „mindestens entsprechend eines Originalschalldämpfers“ (S. 123 d. Urteils) nur den Mündungsknall gemeint. Jene verlangsamte Geschossgeschwindigkeit nun könne nur mittels Verkürzung des Laufs der Waffe erreicht werden und erfordere die Anbringung eines geeigneten Gewindes auf dem Lauf, was nur ein Büchsenmacher vollziehen könne. Diesseits wird die Angabe des Sachverständigen Pfoser hingegen dahingehend verstanden, dass die Schalldämpfung insgesamt gemeint ist, sodass bereits nicht von einer neuen Tatsache im Sinne des § 359 Nr. 5 StPO auszugehen ist. Auch sind die Waffen-Sachverständigen Winkelsdorf und Erbinger keine neuen Beweismittel, da sie keinem anderen Sachgebiet als der Sachverständige Pfoser angehören und nicht ersichtlich über Forschungsmittel verfügen, die jenen des Sachverständigen Pfoser überlegen sind.

Selbst wenn man *entgegen der vorstehenden Ausführungen* von neuen Tatsachen oder neuen Beweismitteln insoweit ausgehen sollte, wären diese jedenfalls nicht „geeignet“ im Sinne von § 359 Abs. 1 Nr. 5 StPO, die Freisprechung des Verurteilten oder seine geringere Bestrafung aufgrund eines anderen, milderer Gesetzes zu erzielen.

Bei der Prüfung der Geeignetheit neuer Tatsachen und Beweismittel ist eine hypothetische Schlüssigkeitsprüfung auf der Grundlage der Annahme vorzunehmen, dass die in dem Antrag behaupteten Tatsachen richtig sind und die beigebrachten Beweismittel denen ihnen zgedachten Erfolg haben werden (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 368 Rn. 8). Dabei bedarf es nicht zwingend der Einengung auf eine rein abstrakte Schlüssigkeitsprüfung. Eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung ist in gewissen Grenzen zulässig. Das Gericht darf die Beweiskraft der beigebrachten Beweismittel verwerten, soweit das ohne förmliche Beweisaufnahme möglich ist (vgl. BGHSt 17, 303, 304). Dabei ist vom Standpunkt des erkennenden Gerichts im Freibeweis zu prüfen, ob das Urteil bei Berücksichtigung der neuen Beweise anders ausgefallen wäre (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 368 Rn. 9). Zu diesem Zweck muss das Antragsvorbringen zum gesamten Inhalt der Akten und zu dem früheren Beweisergebnis in Beziehung gebracht werden (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 368 Rn. 9). Erheblich ist das Wiederaufnahmevorbringen dann, in die neuen Tatsachen oder Beweismittel geeignet sind, die den Schuldspruch tragenden Feststellungen des Gerichts zu erschüttern. Das muss nicht sicher, aber genügend wahrscheinlich sein. Es müssen ernste Gründe für die Beseitigung des Urteils sprechen, wobei der Zweifelssatz in diesem Zusammenhang keine Bedeutung hat (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 368 Rn. 10; OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 06.08.2003 – 1 Ws 42/03 -, v. 12.09.2006 – 1 Ws 75/06 – u. v. 05.10.2007 – 1 Ws 24/07).

Das ist vorliegend nicht der Fall.

Dies gilt auch, soweit sich der Wiederaufnahmeantrag unter Hinweis auf eine Feststellung des Sachverständigen Erbinger – der für die Wiederaufnahme eine „zentrale Bedeutung“ beigemessen wird – auf ein fehlendes Auffinden von Polyethylenterephthalat-Spuren stützt (S. 29 f. des Wiederaufnahmeantrags).

Die Kammer hat sich ausführlich mit dem Fehlen von Plastik im Tatortbereich auseinandersetzt. Gestützt auf Tests des Sachverständigen Pfoser geht sie von einer aufgebohrten PET-Flasche aus, die mit Bauschaum verfüllt als Schalldämpfer genutzt wurde (S. 124 f. des Urteils).

Dies entspricht auch der heruntergeladenen Bauanleitung (S. 125 des Urteils).

Gleichwohl soll noch auf die weiteren Ausführungen des Sachverständigen Erbinger (Anlage 7 zum Wiederaufnahmeantrag, dort S. 3) hingewiesen werden: „Jeder beliebige Hohlkörper ausreichender Größe und Festigkeit könnte mit Polyurethanschaum verfüllt als Schalldämpfersatz gedient haben.“

Selbst ausgehend hiervon wäre aber keine andere Entscheidung der Kammer zu erwarten gewesen.

Denn nach einer Gesamtwürdigung des Urteils waren für die Kammer nicht die Verwendung der PET-Flasche, sondern die von Bauschaum (als Füllung) zu schalldämpfenden Zwecke maßgeblich zur Überzeugungsbildung (vgl. u.a. S. 110-112 d. Urteils).

Das Auffinden von Bauschaumpartikeln ist jedoch nicht in Frage zu stellen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sowie der weiteren durch die Kammer in die Beweiswürdigung eingestellten Punkte (vgl. Ausführungen unter III. des Urteils – z.B. zum Motiv des Verurteilten, Auffinden von Schmauchspuren u. a. an seiner Kleidung, die mit Schmauchspuren am Tatort übereinstimmen sowie Internetrecherche des Beschuldigten zu Schalldämpfer mit Bauschaum) sind die Ausführungen im Wiederaufnahmeantrag insgesamt nicht geeignet, die den Schuldspruch tragenden Feststellungen des Gerichts zu erschüttern.

3. Wkl. 2 Monate

Köp
Staatsanwältin